

RS OGH 1953/9/2 1Ob589/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1953

Norm

MG §19 Abs1 E3

WWG §15 Abs9

WWG §15 Abs10

WWG §15 Abs11

WWG §15 Abs12

WWG §15 Abs13

WWG §15 Abs14

WWG §15 Abs15

Rechtssatz

Bei Wohnungen, die nicht dem MG unterliegen, für die jedoch vertragsmäßig die Anwendung der Bestimmungen des MG vereinbart wurde und die in kriegsbeschädigten Häusern gelegen sind, bei denen nur die der gemeinsamen Benützung der Mieter dienenden Gebäudeteile mit Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds wiederhergestellt wurden, ist eine Änderungskündigung nur im Rahmen des Betrages zulässig, der sich als Zuschlag durch die anteilmäßige Umlegung der Tilgungsraten gemäß § 15 Abs 8 WWG ergibt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 589/53

Entscheidungstext OGH 02.09.1953 1 Ob 589/53

Veröff: JBl 1954,99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0067784

Dokumentnummer

JJR_19530902_OGH0002_0010OB00589_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at